

WASSERANSCHLUSS - GESUCH

gestützt auf das Wasserabgabe-Reglement der Gemeinde Emmen vom 31. Oktober 1965 und dem z.Zt. gültigen Tarif

Der Unterzeichnete stellt das Gesuch um die Bewilligung:

- für den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung Emmen;
 für den An- und Umbau / die Erweiterung der bestehenden Wasserinstallation
-

Bauherr	: Name Adresse	Tel.
Projektverfasser	: Name Adresse	Tel.
Bauunternehmer	: Name Adresse	Tel.
Sanitär-Installateur	: Name Adresse	Tel.

nähere Ortsbezeichnung :
(Liegenschaft, Strasse)

Zweckbestimmung :

Grundstück-Nr. :

Gebäude-Nr. :

errechnete Baukosten :

Erforderliche Planunterlagen für:

- Neubauten / Anbauten / Erweiterungen:
 - Situation 1 : 500 1 fach + digital
 - UG 1 : 50 1 fach + digital
 - EG 1 : 50 1 fach + digital
 - Gebäudeschnitt 1 : 50 1 fach + digital
 - Sanitärprojekt 2fach 1 fach + digital
 - (Installationsschema und Montageplan UG oder Montagepläne über alle Geschosse, Formular Installationsanzeige)
 - Innere Umbauten:
 - Dem Projekt entsprechende Architektur- und Sanitärplanunterlagen 1 fach + digital
 - (Schema- oder Montageplan, Formular Installationsanzeige)
-

Mit der Eingabe dieses Gesuches bestätigt der Unterzeichnete den Erhalt und die Verbindlichkeit des Wasserabgabe-Reglementes der Gemeinde Emmen mit Tarif.

Bemerkungen des Gesuchstellers:

Ort/Datum:

Der Bauherr:
(Stempel und Unterschrift)

Auszug aus dem Wasserabgabe-Reglement

Art. 24

- 1 Die Zuleitungen werden auf Kosten des Abonnenten durch die WVE erstellt.
- 2 Die Erdarbeiten sind nach Angaben der WVE durch den Abonnenten ausführen zu lassen; die Leitungen werden von der WVE verlegt.
- 3 Die WVE hat das Recht, die Arbeiten an geeignete Dritte zu übertragen.
- 4 In Wohngebieten erhält jedes einzelne Wohnhaus, bei zusammengebauten Wohnobjekten jede Hausnummer und bei Gewerbe- und Industriebauten jedes Grundstück eine besondere Zuleitung.

Art. 25

Die WVE bezeichnet die Stelle, die Art, das Rohrmaterial und den Durchmesser des Anschlusses unter möglicher Rücksichtnahme auf die Wünsche des Abonnenten.

Art. 26

- 1 Jede Zuleitung gemäss Art. 22 erhält unmittelbar nach der Anzapfstelle einen Absperrschieber.
- 2 Der Schieber muss jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Er darf, ausgenommen in Notfällen, nur von hiezu Berechtigten bedient werden.

Art. 28

- 1 Wenn eine Zuleitung durch das Terrain Dritter führt, hat der Abonnent selbst für den Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte zu sorgen und sich gegenüber der WVE vor Abschluss des Abonnementes darüber auszuweisen.
- 2 Allfällige Dienstbarkeitsverträge sind auf Kosten des Abonnenten im Grundbuch einzutragen.

Art. 30

- 1 Jede Zuleitung gemäss Art. 22 erhält einen Wassermesser.
- 2 Unmittelbar vor jedem Wassermesser ist ein Abstellhahn einzubauen.
- 3 Die WVE kann zusätzliche Wassermesser installieren, wenn sie es als notwendig erachtet.
- 4 Für zentrale Versorgungsanlagen, wie Heizung, Zentralboiler usw., welche neben den Kaltwasserzuleitungen gemäss Art. 22 mehrere Bauten versorgen, wird der Einbau eines zusätzlichen Wassermessers verlangt. Der Abgang der Leitung für diesen Wassermesser hat vor dem Hauswassermesser zu erfolgen.